

00 1234/14

Landgericht Dresden

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

•
des Christian Kolb e.K., Voglerstr. 66, 01244 Dresden

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Alexander Krüger, Salzburger Str. 56,
01249 Dresden

gegen

•
Werner Blatt, Kurgartenstr. 3, 01259 Dresden

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Bartsch, Meißner Landstraße 55,
01157 Dresden

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch die
Richterin am Landgericht Dillmann als Einzelschlichterin aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 14. November 2014

am 5. Dezember 2014

Für Recht erkannt:

1. die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage Verkleidung A 400, Seriennummer 884-654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Bielefeld vom 1. Dezember 2009 (Az.: 234 C 255/08) wird für unzulässig erklärt;
2. der Kläger ist aus dem Rehneds der am 29. August 2014 geänderten Status "Tränende Eule" von Margarete Fisk-Böhm (Protokoll des Gerichtsvollziehers Meier, Az.: DPT 234/14) bis zum Betrag von 3.000 Euro vor den Belegten zu bekräftigen;
3. die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Bielefeld geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015 (Az.: 3 O 325/13) wird für unzulässig erklärt;
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus zwei Urteilen und einem Prozessvergleich sowie um die Verteilung des Verwertungs Erlöses einer bei einem Dritten gepfändeten Statue.

Der Kläger ist gelernter Kraftfahrzeugmechaniker und Eigentümer des Grundstücks Hotholzstraße 1 in 01183 Dresden, wo er unter der Firma „Die Dresdner Autoschrauber-Profis“ eine Reparaturwerkstatt betreibt. Mit Urteil vom 1. Dezember 2008 (AG Dresden - Az.: 234 C 255/08) ermittelte die inzwischen verstorbene Elvriede Blatt, deren Alleinante der Beklagte ist, einen vollstreckbaren Titel über 4.500 Euro gegenüber Manfred Matthies. Der Beklagte selbst wurde für eine nicht gezahlte Generalsanierung der Wasserleiteinrichtung in der Reparaturwerkstatt des Manfred Matthies mit Urteil vom 2. Juli 2010 einen weiteren Titel in Höhe von 8.000 Euro gegen diesen (LG Dresden - Az.: 4 O 22/10). Die Satzungsunterlagen hatte der Beklagte im Sommer 2009 erhalten.

Im Jahr 2012 ermittelte der Kläger - vormals Bauunternehmer - einen Abau am Eigenheim des Beklagten. Der Werklohn für die maßlos und als solche auch abgenommene Leistung in Höhe von 11.000 Euro wurde von Beklagten bislang nicht gezahlt. In anderer Sache schlossen die Parteien am 3 Juli 2014 wegen eines Verkehrsunfalls in der mündlichen Verhandlung vor den Landgericht Dresden (Az.: 3 O 345/13) einen Vergleich, wonach der hierige Kläger den Beklagten zur Abgeltung der Klageforderung 10.000 Euro zu zahlen habe. Im Jahr 2016 zahlte der Kläger 3.000 Euro auf

ermittelte →
Zwangsvollst

sen Prozessvergleich.

Am 1. Februar 2014 erwarb der Kläger sodann im Rahmen eines Grundstücks- und Unternehmenskaufvertrags das Grundstück des Herrn Matthias dessen Grundstücke in der Marktstraße 1 sowie dessen dort ansässiges Unternehmen (e.K.) unter der Firma „Die Autoschrauber-Profi“. Der Kläger wurde am 20. Februar 2014 als neuer Eigentümer ins Grundbuch eingetragen. Das Unternehmen, dessen Mitarbeiter, Maschinen und Betriebsmittel des Klägers vollständig übernommen hat, führt er seitdem unter der Firmierung „Die Drescher Autoschrauber-Profi“ fort. Eine Vereinbarung, wonach der Kläger nicht für die im Betrieb des Manfred Matthias zuvor begangenen Verbindlichkeiten haftbar solle, wurde nicht abgeschlossen.

(Am) 1. März 2014 veräußerte der Kläger einen Teil des erworbenen Grundstücks an Manfred Matthias, damit dieser dort seinen unabhängigen Anbau „Autoparkhaus Dresden“ fertigen könne. In dem veräußerten Grundstücksteil befinden sich unter anderem eine bestehende Halle und der Verkaufsraum des Anbaus. Als monatlichen Mietzins vereinbarte der Kläger und Herr Matthias 1.000 Euro. In der Folge renovierte der Kläger im Auftrag des Herstellers das gesamte Gelände. Die aus dem zugrundeliegenden Vertrag vom 20. März 2014 für die abgenommenen Leistungen gebildete Vergütung in Höhe von 5.000 Euro wurde von Herrn Matthias bislang nicht an den Kläger erichtet. Zur Sicherung des Anspruchs übertrug Herr Matthias dem Kläger indessen am 28. April eine Gopkwarke im Wert von 3.000 Euro, die der Kläger erst kurz zuvor - nach dem 20. Februar 2014 - erworben hatte und die aus betrieblichen Zwecken als wertvoll in den angestrebten Verkaufserlösen zu ersetzen ist. Die für die Kosten

Hier fehlt,
dass die Computerauslage unter Eigentumsverbehalt gehandelt werden war.

bis Juli 2014 fällige Miete (insgesamt 3.000 Euro) wurde nicht gezahlt.

Am 8. August 2014 pfändete der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Beklagten aus dem Urteil des Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 (Az.: 4 O 22/10) in der leerstehenden Halle des veränderten Grundstücksteils eine Reifenmühlmaschine im Wert von 4.000 Euro. Die Maschine gehörte bereits zum alten Betrieb des Werkstatts und war lediglich wegen Unbrauchbarkeits Rostfäule in der leerstehenden Halle ungedeckt. Da sich der Kläger bereits ein moderneres Modell zugelegt hat, dient die ältere Maschine ihm lediglich als Ersatz.

Kommt es
darauf an?
Nur wichtig ist
die Entschädigung
des Klägers
T6 aufzuklären

Am 29. August 2014 pfändete der Gerichtsvollzieher - nunmehr aus dem Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2008 (Az.: 234 C 255/08) - die Computeranlage im Vorkabstrom des Autokaufs sowie eine ebenfalls dort stehende Statue, die der Mieter im April 2014 dort aufgestellt hat. Von der Pfändung und Mitnahme der Statue bekam der Kläger nichts mit, da er währenddessen dort beschäftigt war, Dokumente abzuholen, die gegenüber dem Gerichtsvollzieher sein Eigentum an der Computeranlage belegen sollten.

Mit Schreiben vom 8. September 2014 kündigte der Beklagte dem Kläger schriftlich die Zwangsvollstreckung aus dem Prozessverlauf vom 3. Juli 2015 an.

Der Kläger ist der Ansicht, die Zwangsvollstreckung in die Reifenmühlmaschine und die Computeranlage seien unzulässig, weil sie in seinem und nicht im Eigentum des Vollstreckungsschuldners Kottlitz

stünden. Hinsichtlich des Erlöses aus der Verwertung der gepfändeten Statue sei er aufgrund seines Vertriebsrechts vorrangig in Höhe der gesicherten Forderung von 3.000 Euro zu befriedigen.

Bräuer's
hier nicht

In Hinblick auf die angeforderte Zwangsvollstreckung aus dem Prozessurteil hat der Kläger in seinem letztgenannten Schriftsatz vom 11. September 2014 die Abrechnung mit seiner Werklohnforderung in Höhe von 14.000 Euro erklart. Angesichts des bereits 2016 gefallenen 3.000 Euro ist er der Auffassung, dass die Zwangsvollstreckung damit regels zündelgebundenen Anspruchs nunmehr unzulässig ist.

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung in die Refenudtmaschine Sunclao, Seriennummer 223-456-48 aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 (Az.: 40 22/10) für unzulässig zu erklären,
2. die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage Veritel, A 400, Seriennummer 984-654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2005 (Az.: 234 C 255/08) für unzulässig zu erklären,
3. zu erklären, dass der Kläger aus dem Realoffiz der am 29. August 2014 gepfändeten Statue "Träumende Emily" von Margarete Fust-Pöhl (Protokoll des Gerichtswalters Meier, Az.: DR II 234/14) bis zum Betrag von 3.000 Euro vor den Befragten zu befriedigen ist, und

4. die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht
Dresden geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015
(Az.: 30 345/13) für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, der Kläger sei überhaupt nicht Eigentümer
der Computeranlage, da Manfred Pothmann diese unter Eigentumsver-
behalt erworben und die letzte Kaufpreismiete noch nicht gezahlt
habe. Ferner sei die von Kläger geltend gemachte Gegenleistung
auf Verlobung in Höhe von 4.000 Euro bereits Bestandteil
des Vergleichs vom 3. Juli 2015 gewesen und in diesem Zu-
sammenhang verrechnet worden.

Es ist der Ansicht, der Kläger könne sich jedenfalls
deshalb nicht auf sein Eigentum an der Reifenmüllmaschine be-
ruhen, weil er sich bereits für die vom vorletzten Inhaber
der übernommenen Werkstatt, d.h. für die von Vollstreckungs-
schuldner Pothmann begründeten bestehenden Verbindlichkeiten hatte.
Hinsichtlich der Computeranlage erwidert ihn ein mögliches
Sicherungsgeheimnis nicht dazu, die Zwangsvollstreckung insgesamt
für unzulässig erklären zu lassen. Das Vertriebsprodukt des
Klägers sei durch die Zirkung der Sache vom Grundstück
elastisch. Einwendungen gegen den Verkauf könne er nicht geltend machen;
insoweit sei der Kläger präkludiert.

Das Gericht hat am 14. November 2017 durch Vernehmung der

das ist unstr.,
der Fall.

Sträubig ist nur,
ob H. v. sandt.
Kater präsidiert
hat Beweisbe-
lastet für das
Eigentum durch
erwerb der
Kläger sein Sohn
war dies nicht
aufzuführen ge-
lassen

Zegen Förster und Feld Geis erden über die Frage, ob die Paten im Rahmen des Verfahrens vom 3. Juli 2015 eine Verletzung der offenen Werkstoffherstellung des Klägers vorfindet. Hinsichtlich des Zugewinns des Geis erden und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14. November 2014 verweisen.

} Begründung
Ladung des
Klägers mit
Angabe

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Stattliche Klageart hinsichtlich der Ansprüche zu 1) und zu 2) ist die Drittwiderspruchsklage gem. § 441 ZPO. Die Drittwiderspruchsklage ist der einschlägige Rechtsbehelf, wenn sich der Kläger als Dritter auf ein ihm zustehendes, die Veräußerung hinderndes Recht an Gegenstand der Zwangsvollstreckung beruft. Das ist hier der Fall. Der Kläger behauptet, Eigentümer der Riffmullmaschine und der Computeralge zu sein, die beide im Wege der Zwangsvollstreckung des Beklagten gegen den Vollstreckungsschuldner Mathias gepfändet wurden. Die Vollstreckungseinstellung gem. § 466 Abs. 1 ZPO ist insoweit nicht statthaft, da sich der Kläger nicht gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, insbesondere gegen die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher, zur Wehr setzt. Soweit der Kläger vorbringt, der Gerichtsvollzieher auf sein Eigentum an der Riffmullmaschine

Achtung! Unstills-
stl. Das Nummer
oder Voraus mit
dem Ansatz.
Satz: Dies ist
nur der Fall
ist relevant
Gute Nacht!

linguieren zu laden, ist dies unzulässig. Der Gerichtsbescheid
geht im Rahmen des formalisierten Vollstreckungsverfahrens nicht
die materielle Eigentumslage an den Vollstreckungsgegenständen, sondern
allein den Gehalt von dem Vollstreckungsschuldners. Die Rechtsmittel-
instanz befand sich zum Zeitpunkt der Pfändung in der von
Vollstreckungsschuldner Mathias angestrichelten Halle und damit in deren
Gewalt, § 808 Abs. 1 ZPO. Das behauptete Eigentum stellt
unterdessen - als stärkstes privates Recht - ein die Veräußerung
bindendes Recht ist § 471 Abs. 1 ZPO dar.

Dasselbe gilt für das vom Kläger behauptete Silberröhr-
ten an der Computanlage. Zwar beschreibt das Silberröhr
in der Insolvenz des Schuldners nicht zur Aussonderung,
sondern lediglich zur Absonderung (§ 51 Nr. 1 InsO). Wirtschaftlich
betrachtet erweist es sich aber sonst eher als Art besitzloses
Pfandrecht unter Umgehung des Überpfandverbotes des § 205
Abs. 1 BGB. Tatsächlich unterscheidet das Pfandrecht aber
nicht zwischen unterschiedlichen Arten des Eigentums. Es gibt
gar keine „Eigentum zuerst Klasse“. Auf dem Silberröhr
soll keine (vorzeitige) Verwertung des Silberröhrgegenstandes auf-
gebrängt werden. Er ist deshalb nicht auf die Klage auf
vorzeitige Befriedigung gem. § 805 Abs. 1 ZPO verwiesen,
sondern kann sein Recht gleichmaßen im Wege des § 471
ZPO geltend machen.

Mit Blick auf die geänderte Situation ist sogar die Klage
auf vorzeitige Befriedigung gem. § 805 Abs. 1 ZPO statthaft.
Der Kläger macht bei nämlich sein behauptetes Pfandrecht
und damit ein besitzloses Pfandrecht ist § 805 Abs. 1 ZPO
geltend. Ihm bleibt insoweit nur die Klage nach § 805 Abs. 1 ZPO.

Seiner Bestreidungsintrasse ist durch die legale vorzugsweise Bestreidung aus der Verwertung des abliefernd Redung gebogen.

Hinsichtlich des Antrags zu 4) ist die Vollstreckungsabwehrklage gem. § 464 Abs. 1 ZPO statthaft. Dies ist immer dann der Fall, wenn sich der Kläger - und züglich Vollstreckungsschulden - nicht gegen die Art und Weise der Vollstreckung (dann § 466 Abs. 1 ZPO) und auch nicht gegen die Wirksamkeit des Titels selbst (dann Titelgegenlage, § 464 Abs. 1 ZPO) wendet, sondern gegen den zugrundeliegenden titulierten Anspruch richtet. So liegt es hier. Der Kläger wendet sich mit der Erfüllung und der Abwehr Einwendungen gegen den Fortbestand des zugrundeliegenden Anspruchs aus dem Vergleich vom 3. Juli 2015 (§§ 480, 481 BGB) geltend.

Der Kläger ist auch rechtsuchtsbedürftig. Die Zwangsvollstreckung hat mit den gegenständlichen Pfändungen bereits begonnen und ist wegen zinsentzückter Erläuterung an den Beschlafen auch noch mit Fortsetzt. Mit Blick auf die Vollstreckung aus dem Vergleich vom 3. Juli 2015 zeigte es, dass der Beschlafen diese der Kläger mit Schreiben vom 8. September 2014 angedroht und mit dem Prozessvergleich einen vollstreckbaren Titel innehat (§§ 404, 414 Nr. 1 ZPO).

Das Landgericht Baden ist sachlich wie örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts folgt aus dem Gesamtstichtwert der nach § 5 ZPO zusammenzählenden Ansprüche, die von Kläger geltend gemacht werden. Maßgeblich ist ein Zuständigkeitsstichtwert in Höhe von 27.500 Euro (Antrag zu 1): 4.000 Euro, Antrag zu 2 und 3:

96 700

↓

IdG = 4.500,00

abz - Computeralien 2.000,00

gemeinsam 4.500 Euro, Antrag zu 4: 10.000 Euro), sodass das Landgericht
gen. §§ 23 Nr. 1, 41 Abs. 1 GVG sachlich zuständig ist. Es ist
den Kläger unternommen, mehrere Ansprüche im Wege einer
Klage geltend zu machen (objektive Klagehäufung). Sämtliche Ansprüche
betreffen das Verhältnis zwischen den beiden Parteien (Parteidichtheit)
und können in demselben Prozessamt geltend gemacht werden,
§ 260 ZPO. Zudem ist das Landgericht Dresden für sämtliche
Ansprüche zuständig. Schließlich hat die Zwangsvollstreckung in
Dresden und damit in seinem Bezirk staltgebunden (§ 471 Abs. 1
ZPO), liegt das Vollstreckungsgericht (AG Dresden, § 765 ZPO) im
Bezirk des Landgerichts Dresdens (§ 805 Abs. 2 ZPO) und wäre
das Landgericht Dresden auch das zuständige Gericht des ersten
Rechtszugs bei Erhebung des in Verfall vom 3. Juli 2015
titulierten Anspruchs, §§ 12, 13 ZPO i.V.m. § 765 Abs. 1 ZPO. Die
örtliche Zuständigkeit des Gerichts ist eine ausschließliche, § 802 ZPO.

Anspruch -
häufung -
(so die über-
schrift bei
§ 260 ZPO)

II.

Die Klage ist nur teilweise begründet. Die Anträge zu 2), 3) und
4) sind begründet. Der Antrag zu 1) ist indessen unbegründet, da
der Kläger selbst für die der Vollstreckung zugrunde liegende Ver-
bindlichkeit haftet und sich deshalb nicht auf sein Interventionsrecht
berufen kann (§ 242 BGB). Im Einzelnen:

kurzer
Oberbegriff

1. Die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage Vertel, A 400,
Seriennummer 384-564 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden
von 1. Dezember 2008 (Az.: 234 C 255/08) war gen. § 471
Abs. 1 ZPO für unzulässig zu erklären. Das Sitzungsprotokoll
des Klägers an Vollstreckungsgegenstand vermittelt ihm ein die Veräußerung
bindendes Recht i.S.d. § 471 Abs. 1 ZPO, das bei der Pfändung

bestand und nach wie vor besteht und auch nicht ademptiv
ausgeschlossen ist.

Das Sühungseigentum stellt ein die Verfügung bindendes
Recht iSd § 441 Abs. 1 ZPO dar; der Sühungseigentümer ist
nicht auf § 805 Abs. 1 ZPO beschränkt (s.o.). Der Kläger
hat am 28.04.2017 das Eigentum an der Computanlage
gem. §§ 929 S. 1, 330 BGB von Vollstreckungsschuldner Mathiesen
erworben. Die grundsätzlich erforderliche Übergabe wurde durch
die Vereinbarung eines Besetzungsverhältnisses im Rahmen der
Sühungsbrede gem. § 330 BGB wirksam hergestellt. Es kann
daher nicht behauptet werden, dass der Vollstreckungsschuldner Mathiesen - wie vom
Belegten behauptet - nur Anwartschaftsrechtsinhaber war und deshalb
auch nur das Anwartschaftsrecht an der Computanlage sühungs-
übergangsfähig war (§ 929 ff. BGB analog). Denn auch das Anwart-
schaftsrecht stellt ein die Verfügung bindendes Recht iSd
§ 441 Abs. 1 ZPO dar, insbesondere wenn gegen den Verfalls-
verfallter vollstreckt wird, liegt es allein in der Hand des
Vollstreckungsschuldners oder gar des widersprechenden Dritten (§ 204
Abs. 1 BGB) das Eigentumserwerb durch Zahlung der verbleibenden
Kaufpreismiete herbeizuführen, besteht kein Grund, dem Kläger den
Begriff auf § 441 ZPO allein über Hinweis auf den noch
nicht erfolgten, aber jederzeit einseitig herbeizuführenden Eigentumserwerb
zu versagen. Gleichwohl hat der insoweit beweisbelastete
Belegte schon nicht bewiesen, dass Herr Mathiesen sei es auch
nur Anwartschaftsrechtsinhaber gewesen sei. Sein unstrittiges Besitz
steht zunächst für seine Stellung als Eigentümer, § 900 BGB,
292 ZPO.

Tatsächlich
war es an
den Kläger,
sein Eigentum
zu beweisen.
Also müsste
er beweisen, dass
Herr Mathiesen
überhaupt wollte,
sich als
Eigentümer zu
verhalten.

Das Sühungseigentum des Klägers bestand zudem bei Forderung der

Da unstrittig ist, dass Herr Mathiesen Eigentümer -

Computeranlage am 29. August 2014 und ist dies regelmäßig anderweitige Vorzugs nach wie vor.

Inhaltspunkte, warum sich der Kläger ausnahmsweise nicht auf sein Interventionsrecht berufen können sollte, wurden nicht vorgebracht. Insbesondere wurde nicht vorgebracht, dass sich der dem vollstreckten Urteil vom 1. Dezember 2008 des Amtsgerichts Dresden zynende Begriffe Anspruch als Firmenverbindlichkeit iSd § 25 Abs. 1 HGB erweise, für die der Kläger nicht selbst haftbar würde.

2. Der Kläger kann vorzugsweise Befriedigung aus dem Verweigerungsrecht des strafgegenständlichen, gepfändeten Statues verlangen, § 805 Abs. 1 ZPO. Der Beklagte als Pfändungsgrundgläubiger und der Kläger als Inhaber eines vorrangigen Verweigerungsrechts aus § 562 BGB sind insoweit sachdienlich. Das Verweigerungsrecht des Klägers ist mit Eintragung der Statue des Beklagten in die Mietregisterrolle entstanden und auch nicht durch Entzug vom Grundstück erloschen. Es ist dem Pfändungsgrundrecht des Beklagten vorzuziehen, da es von ihm entstanden ist, § 804 Abs. 3 ZPO.

§ 567 Abs. II

Der Mieter Matthies hat die Statue in April 2014 und damit nach Abschluss des Mietvertrags mit dem Kläger in den vermieteten Verkaufsraum eingebracht. Gem. § 1006 BGB ist zu vermuten, dass die Statue auch im Eigentum des Besitzers Matthies stand und damit eine Sache „des Mieters“ darstellt, § 562 Abs. 1 S. 1 BGB. Die Statue wirkt grundstücklich auf das Pfändungsrecht, §§ 562 Abs. 1 S. 2 BGB, 811 ZPO. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist das Verweigerungsrecht für die zwischen Mai und Juli 2014 nicht erhaltene Mietzahlung auch nicht durch das Entfernen der Sache vom Grundstück

Das Eigentum des Mieters an der Statue ist nicht zu vermuten, sonst würde nicht die Sache und Besitz davon im Pfändungsregister eingetragen.

durch den Gerichtsvollzieher (§ 808 Abs. 1 ZPO) am 23. August 2014 erledigt, § 562a BGB. Zwar ist die Statue unstrittig von Grundstück erkannt worden. Dies geschah aber ohne Wissen des Klägers, § 562a S. 1. Nr. 2 BGB. Alt. 1 BGB. Der Kläger hat vorgetragen, die Pfändung der Statue nicht unzulässig zu sein, da er stark damit beschäftigt gewesen sei, Dokumente anzufinden, die sein Eigentum an der ebenfalls gepfändeten Computeraloge belegten. Dieser Vortrag des insoweit nach allgemeinem Grundsätzen bewiesensuchter Kläger ist schlüssig. Selbst grob fahrlässige Unkenntnis des Entfernens schadet dem Verkäufer insoweit nicht.

Der Beklagte ist dem nicht entgegengebracht. Seiner rein Rechtsaufassung, dass die schlüssige Entfremdung der Sache zum Erlöschen des Veräußerungsrechts genügt, kann kein Bein Bestehen des Tatsachenmangels des Klägers zur nachgelagerten Kamtsrechnung entnehmen werden. Letzteres gilt damit als zurechenbar, § 138 Abs. 3 ZPO.

Schließlich ist das Veräußerungsrecht auch vorrangig gegenüber dem zu § 804 Abs. 1 ZPO ersthabenden Pfändungsrecht des Beklagten, § 804 Abs. 3 ZPO analog. Das Pfändungsrecht ist erst mit Verurteilung durch den Gerichtsvollzieher am 23. August 2014 und damit zeitlich nach dem Veräußerungsrecht des Klägers entstanden.

Dass der Kläger selbst keinen Titel hinsichtlich seiner offenen Forderungen hat, ist entgegen der Ansicht des Beklagten, unbedenklich. § 805 ZPO differenziert nicht nach dem jeweiligen Verfallsstand der Forderung der gesicherten Forderung.

Das Veräußerungsrecht ist
nicht durch die
neue mit
der Eintragung

3. Auch die Vollstreckungsabwehrklage des Klägers ist begründet. Nuncmehr selbst als Vollstreckungsschlichter sind er und der Beklagte als Vollstreckungsförderer sachbefugt. Mit seinen Einwendungen gegen den der angebotenen Vollstreckung zugrundeliegenden Anspruch ist

da Kläger nicht prokludiert. § 494 Abs. 4 ZPO findet zwar nur bei Klagen nach § 494 Nr. 5 ZPO Anwendung, sodass der Kläger nach Abschluss eines wirksamen Prozessvergleichs gem. § 494 Nr. 1 ZPO mit seinen Einreden durchaus präkludiert sein kann. § 464 Abs. 2 ZPO ist jedoch der Sache nach nicht einschlägig, da die unstreitige teilweise Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB) im Jahr 2016 nach Abschluss des Vergleichs im Jahr 2015 erfolgt ist, während die streitige Abrechnung bereits bei Vergleichsabschluss vorgelegen und deshalb eben so nicht von § 464 Abs. 2 ZPO erfasst ist. Der Vollstreckungsschuldner soll mit dem Rechtsgedanken der §§ 96 Nr. 1 hS, 332, 406 BGB nicht durch den zweiseitigen Vergleichsverlass seiner (sicheren) Abrechnungsmöglichkeit bestraft werden.

§ 767 II ist
im Vergleich
nicht anwendbar,
weil der Teil des
des Vergleichs
nicht erfüllt.
Vollstreckung
nicht als materielle
Rechtskraft fähig

Mit seinen Einreden, die der Kläger den Klägern
Schuldensproben aus dem Prozessvergleich (§§ 480, 481 BGB)
im Rahmen der §§ 821, 242 BGB entgegenhalten kann, trägt er
sodann durch die teilweise Erfüllung in Höhe von 3.000
Euro im Jahr 2016 ist unstreitig, sodass der Anspruch
in entsprechender Höhe erloschen ist, § 362 Abs. 1 BGB. Hinsichtlich
des übrigen 4.000 Euro ist der Anspruch infolge der mit
klägerschuldner Schlichter vom Kläger am 11. September 2014
erhaltenen Abrechnung erloschen, § 383 BGB. Die Gegenforderung des
Klägers aus dem Jahr 2012 ist unstreitig gesetzt und
fällig (§§ 640, 641 BGB). Sie ist - entgegen dem Belagteverhältnis -
nicht bereits im Rahmen des Prozessvergleichs verrechnet worden
und damit ihrerseits durch Abrechnung erloschen (§ 383 BGB). Eine
solche Verrechnung konnte der insoweit beweisbelastete Belagte nicht
beweisen. Die Verrechnung des Zugs Förster war ungenügend. Als Zeuge
hat behauptet, nicht mehr genau sagen zu können, ob die Parteien
eine Verrechnung vereinbart hätten oder nicht.

Ergebnis dasselbe gilt für die Vernehmung der Zeugin Korb, lediglich von den Gesprächen mit dem Kläger, ihrem Ehemann, ihren Punkte, bei den Verhandlungen zu einer möglichen Vernehmung war nicht involviert war. Die drohende Zwangsversteigerung aus Vergleich war daher für unzulässig zu erklären.

Ungegenstand ist hingegen die Darlehensschuld des Klägers - Blick auf die Zwangsversteigerung und Pfändung der Kettenmaschine. Der Kläger ist zwar im Zuge des Grundstückskaufs Unternehmenssachverständiger der den Betrieb abwickeln sollte geworden (§§ 926 Abs. 1, 914 Abs. 1 BGB). Allerdings kann der Kläger sich nicht auf sein Eigentum als Herkunftsrecht gegenüber dem Beklagten berufen, § 242 BGB. Letzteren gegenüber hat er nämlich auch selbst für die der Vollstreckung zugrunde liegende Verbindlichkeit, § 25 Abs. 1 HGB.

Eben diese rührt aus einer Sanierung der Wagenkettentechnik des Herstellers Mathies durch den Beklagten im Sommer 2008 her, §§ 631, 640, 641 BGB. Es handelt sich damit ~~unter~~ um eine Verbindlichkeit des früheren Herstellers der nun vom Kläger fortgeführten Firma, die dieser im Betrieb seines Handelszweigs (§ 1 Abs. 2 HGB) begründet hat. Die Reparatur der Wagenkettentechnik betrifft schließlich unmittelbar den Betrieb der Reparaturwerkstatt.

Die Reparaturwerkstatt hat der Kläger im Rahmen einer Kräftigung unter Leitung von Vollstreckungsschlichter Mathies erworben, § 25 Abs. 1 S. 1 HGB, und sodann unter nur geringfügiger Anpassung der Firma fortgeführt. Aus § 30 Abs. 1 HGB folgt jedoch, dass jede neue Firma sich von allen anderen Gesellschaftern deutlich unterscheiden muss. Der

Die Zusatz "Die Proschn...", dem der Kläger der Firma
des vorliegenden Klages "Autoschaber-Probis" vorangestellt hat,
genügt diesen Kriterien nicht. Zumeist sind die Vollstätt auch in
Bescheiden beinhaltet, gibt der Zusatz keinen Anlass darüber, dass
sich in der Person des Klägers etwas geändert haben sollte.
Zum Schluss des Rechtsurteils war daher dieses anzugeben,
dass der Kläger die Vollstätt über einer anderen Firma
fortgeführt hat und dementsprechend für die zuvor signierten,
bezeichneten Verantwortlichen haftet, § 25 Abs. 1 S. 2 HGB.

Dass der Kläger mit dem vorliegenden Klage eine ausdrückliche
Verbindung geschlossen und in Handelsregister eingetragen oder
zumindest den Beteiligten mitgeteilt habe (§ 25 Abs. 2 HGB),
hat der Kläger nicht vorgebracht. Dies gerichtliche Hinweis gem.
§ 25 Abs. 1 ZPO bedauere es hier nicht, da der Beklagte sich
ausdrücklich über seine Stellung besagen und damit Anlass zu
klageähnlichen Ausübungen gegeben hat.

III. Kostentscheidung erlassen

IV. Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit erlassen.

Rechtsmittelbelehrung nicht erforderlich, § 232 S. 2 ZPO

Unterschrift der Richterin

Annahme

Tenor + Rubrum: gut folgen

Tatbestand: Der Ehelichgesetz hätte Thas aus-
führlicher sein können u. insbesondere die
Rolle der MA klarer können (z.B. Der
Ulfar kommt hier u.a. gegen die Frau
als Bild i. eine Informationsanlage,
Computanlage und eine Stahl gegen
Folj, die ihm gegen MGT stehen.)

Rechtsansicht wird uns dann aufgetragen,
um die für das Verständnis des Streitstoffes
relevanten und hier über nicht, weil die
bereits aus der Lage selbst ergibt, dass der
Ulfar die Frau für unzulässig hält.
Die Rechtsansicht wird im übrigen in der
Entscheidung gemäß an entspr. Stelle in
diskutieren.

Entscheidungsgründe: Die Maßigkeit ist immer
gut folgen, vorzugsweise die die nachher
wie der Wert des Instanzgerichts Streitwert
(§§ 1, 3, 5, 6 ZPO) bestimmt wird.

Antwort 2: Nur heißt die Sache das Muster ist
nur der Erwerb des Anwartschaftsrecht feststellen
Die Vorschrift d. § 1006 BGB schützt nicht für
den Vorbehaltskauf (siehe meine Anwsch.
i. Text). Entspr. heißt die Obersatz auf
das Anwartschaftsrecht als Interventions R
abstellen müssen

Antwort 3) Das Eigentum des dM an
als Statue was unstr. Ausdr.
schon geprüft

Antwort 4) : Ist gut gelungen

Antwort 7) : Muss.

12 Punkt.